

## Vereinbarung

Zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Rathausplatz 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein

- nachgehend „Stadt“ genannt

und der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Walter Münzenberger, Zedernstr.2, 67065 Ludwigshafen

- nachgehend „Träger“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Grundkonzept

Die Stadt vermietet dem Träger das von ihr selbst angemietete Grundstück und das darauf befindliche Gebäude nebst Aufbauten in der Wattstraße 125, 67065 Ludwigshafen (Flurstück Nr. 3784/32) zum Betrieb einer Kindertagesstätte unter. Der Träger betreibt auf diesem Grundstück eine ökumenische Kindertagesstätte. Die Ökumenische Kindertagesstätte befindet sich vollständig in der Trägerschaft der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH.

Die Kapazität der Kindertagesstätte richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis. Derzeit verfügt die Kindertagesstätte über 75 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren.

Die Kindertagesstätte soll die Versorgung der Kinder aus dem Einzugsgebiet (Ludwigshafen - Mundenheim) sicherstellen. Reichen die vorhandenen Betreuungsplätze nicht aus, so richtet sich die Aufnahme nach den für den Träger geltenden Aufnahmekriterien.

Der Träger betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die pädagogische Arbeit, die weltanschauliche Ausrichtung und für das Personal.

Der Träger erhält zur – zumindest teilweisen – Deckung seiner laufenden jährlichen Kosten für den Betrieb bzw. die Unterhaltung der Kindertagesstätte einen jährlichen Zuschuss seitens des Landesjugendamtes. Zur Deckung, der nicht durch Zuschüsse des Landesjugendamtes gedeckten laufenden jährlichen Kosten des Trägers, erhält dieser einen weiteren jährlichen Zuschuss seitens der Stadt.

### 2. Personal

#### 2.1. Grundsätze

Der Träger organisiert und plant den für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Personaleinsatz selbst und eigenverantwortlich. Arbeitgeber sämtlicher vom Träger in der Kindertagesstätte für deren Betrieb eingesetzten Mitarbeiter/innen (Festangestellte, Praktikanten, Auszubildenden oder sonstige Hilfskräfte) ist der Träger. Eine Eingliederung der vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben bzw. zum Betrieb der Kindertagesstätte eingesetzten Mitarbeiter/innen in die betriebliche Organisation der Stadt erfolgt nicht. Die Stadt ist gegenüber den Mitarbeiter/innen des Trägers nicht weisungsbefugt.

#### 2.2. Regelpersonal

Der Regelpersonalschlüssel zum Betrieb der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG).

### 2.3. Mehrpersonal

Soweit der Träger zum Betrieb der Kindertagesstätte weiteres Personal – über das Regelpersonal hinaus – benötigt, kann die Stadt (Bereich Kindertagesstätten) auf Antrag des Trägers dem Einsatz von zusätzlichem Erziehungspersonal entsprechend § 2 der Landesverordnung zum KitaG zustimmen. Dieser Antrag ist bis 31.03. für das folgende Kindergartenjahr zu stellen und wird nach den derzeit gültigen Kriterien für die Personalausstattung von Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein durch die Stadt Ludwigshafen (Bereich Kindertagesstätten) geprüft und beschieden.

### 2.4. Wirtschaftspersonal

Die Stadt bewilligt dem Träger auf Antrag analog der Berechnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen Stunden für Reinigungs- und Küchenkräfte. Dieser ist bis 31.03. für das folgende Kindergartenjahr bei der Stadt einzureichen. Die Berechnung der zuschussfähigen Küchenstunden erfolgt auf der Berechnungsgrundlage der Cateringessensversorgung.

### 2.5. Praktikanten und duale Ausbildung

Es gelten die Bestimmungen des KitaG.

### 2.6. Verfahren

Gemäß der Geschäftsanweisung Zuwendungen Teil B: Nebenbestimmungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Anlage 1) darf der Träger den von ihm beim Betrieb der Kindertagesstätte eingesetzten Mitarbeiter/innen keine höheren Vergütungen gewähren, als die nach den Eingruppierungssätzen des TVöD bzw. anderer vergleichbarer Vergütungsregelungen (hier: AVR Diakonie Evangelischer Kirchen Deutschlands), sowie keine über- und außertarifliche Leistungen (Besserstellungsverbot). Die Stadt (Bereich Kindertagesstätten) behält sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise eine Kürzung der Personalkosten vor. Soweit die tatsächlich vom Träger aufgewendeten Personalkosten die von der Stadt an den Träger – entsprechend dieser Vereinbarung – gezahlten Zuschüsse übersteigen, so trägt der Träger diese überschüssigen Personalkosten grundsätzlich selbst.

Der vorläufige Personalkostenzuschuss wird von der Stadt auf Antrag des Trägers an diesen in drei Raten (jeweils zum 15.02., 15.06., und 15.10. eines Jahres) ausgezahlt.

## **3. Elternbeiträge**

Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sind beitragsfrei.

Der Träger erhebt Elternbeiträge für Krippenkinder in einem Beitragssystem, bei dem die Beiträge der Höhe nach den jeweils gültigen Beiträgen der Stadt entsprechen. Dabei wird der Krippenbeitrag der Stadt bei einer durchschnittlichen Belegungszeit von 35 Wochenstunden zugrunde gelegt.

Die vom Träger vereinnahmten Elternbeiträge sind auf die dem Träger entstandenen Personalkosten vollumfänglich anzurechnen.

## **4. Kostenzuschuss**

Die Stadt gewährt dem Träger einen jährlichen Personal- sowie Sach- und Betriebskostenzuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätte. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den nachfolgenden Regelungen der Ziff. 4.1 bis 4.4.

Soweit der Träger auch einen Zuschuss vom Landesjugendamt erhält, ist dieser vom jährlich errechneten städtischen Zuschuss abzuziehen.

Der städtische Zuschuss setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen:

#### 4.1. Personalkosten gemäß 2.1. bis 2.6.

Von den, dem Träger gemäß 2.1. bis 2.6., entstandenen Personalkosten ist der von den Eltern vereinnahmte Elternbeitrag in Abzug zu bringen.

Die darüber hinausgehenden nichtgedeckten zuschussfähigen Personalkosten werden von der Stadt zu 100% bezuschusst.

#### 4.2. Personalkosten Verwaltung

Der Träger erhält für seinen Verwaltungsaufwand einen jährlichen 100%igen Zuschuss für eine Verwaltungskraft der Entgeltgruppe EG 7 AVR Diakonie auf Basis von 7 Stunden pro Woche zur Aufstockung der Verwaltungsstelle. Ziffer 2.6. der Vereinbarung ist zu beachten.

#### 4.3. Gebäudekosten

Der Träger erhält von der Stadt für den Betrieb des Kindertagesstättegebäudes einen jährlichen Zuschuss. Dieser Zuschuss beträgt derzeit 295.000,00 Euro jährlich.

Für die Berechnung dieses jährlichen Zuschusses sind u.a. folgende tatsächliche Kosten des Trägers berücksichtigungsfähig:

Kaltniete, Heizung, Wasser, Strom, Müllentsorgung und Straßenreinigung, Gebäudeversicherungen, sowie sonstige nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten.

Die Höhe des Zuschusses wird jeweils jährlich anhand des vollständigen Rechnungsergebnisses des Vorjahres festgesetzt. Eventuelle Nach- oder Rückzahlungen erfolgen nach Prüfung der vom Träger vorgelegten Verwendungsnachweise.

#### 4.4. Sach- und Betriebskostenzuschuss

Die Stadt zahlt dem Träger zudem einen Zuschuss für sonstigen Geschäftsbedarf sowie für dessen pädagogischen Aufwand. Dieser Zuschuss beträgt derzeit 35.000 Euro jährlich.

Grundsätzlich zuschussfähig sind u.a. folgende Positionen:

- Betreuungsaufwand
- Büromaterial, Porto
- Zeitschriften, Bücher, Werbungskosten
- Hausmeister für Winter- und Kehrdienst
- Instandhaltung Inventar (ab einem Maßnahme-/ Anschaffungswert von 1.000,00 Euro ist zuvor die Zustimmung der Stadt einzuholen),
- Telefon, EDV
- Wäschereinigung
- Reinigungsmaterial, Hygienebedarf
- Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Beratungskosten
- Fahrt- und Reisekosten
- Personalverwaltung und Geschäftsführung
- Personalnebenkosten (Kosten für Lohnbuchhaltung, Führungszeugnisse, betriebsmedizinische Kosten, Impfkosten etc.)
- Versicherungen

Sofern der Träger im Laufe eines Abrechnungsjahres feststellt, dass sich sein tatsächlicher Aufwand im Sinne von Ziff. 4.4. um mehr als 10 % erhöht, hat er die Stadt unverzüglich darüber zu informieren. Eine Erhöhung des bereits zu Beginn des Abrechnungsjahres vereinbarten Zuschusses bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt (Bereich Kindertagesstätten).

Nach der jährlichen Abrechnung der dem Träger tatsächlich für seinen Geschäftsbedarf sowie für dessen pädagogischen Aufwand entstandenen Kosten, wird zwischen den Parteien der Zuschuss für das Folgejahr neu verhandelt und festgesetzt. Eventuelle Nach- oder Rückzahlungen der Kosten erfolgen nach Prüfung der vom Träger vorgelegten Verwendungsnachweise.

Der Sach- und Betriebskostenzuschuss wird von der Stadt auf Antrag des Trägers an diesen in drei Raten (jeweils zum 15.02., 15.06., und 15.10. eines Jahres) ausgezahlt.

## **5. Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht**

Der Träger ist nach Maßgabe der Ziff. 5.1. bis 5.5 verpflichtet, der Stadt für die jeweils jährlich erhaltenen Zuschüsse entsprechende Verwendungsnachweise bis 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

### 5.1. Personalkosten

Die Verwendungsnachweise müssen die Personalkosten sämtlicher im Laufe des Abrechnungsjahres beschäftigten Mitarbeiter/innen umfassen. Der Verwendungsnachweis ist mit Hilfe des Abrechnungsprogrammes des Landesjugendamtes KitaDB zu erstellen.

### 5.2. Elternbeiträge

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt

- monatlich eine Belegungsstatistik nach Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- jährlich bis zum 31.03. die im Vorjahr vereinnahmten Elternbeiträge der Krippenkinder vorzulegen
- jährlich eine Liste aller im Vorjahr betreuten Kinder und eine Liste der Bonuskinder (alle betreuten zweijährigen Kinder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres) vorzulegen. Diese Nachweise sind mit Hilfe des Abrechnungsprogrammes des Landesjugendamtes KitaDB (Datei Meldung Elternbeiträge und Meldung Bonuskinder) zu erstellen.

### 5.3. Kostenzuschüsse gemäß Ziffer 4.2.bis 4.4.

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt jährlich die bestimmungsgemäße Verwendung des im Vorjahr ausgezahlten Kostenzuschusses in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis gemäß des Musters der Anlage 3 der Vereinbarung nachzuweisen.

### 5.4. Prüfungsrecht

Der Träger hat die dem jeweiligen Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Ziffer 5.3. und bis zum Ablauf eines Zeitraumes von sechs Jahren nach Abrechnung des Verwendungsnachweises durch das Landesjugendamt für Ziffer 5.1. und 5.2. aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz nachzuprüfen.

### 5.5. Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Stadt kann die Bewilligung der Zuschüsse bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufheben und die an den Träger gezahlten Zuschüsse vom Träger zurückfordern. Ein wichtiger – die Rückforderung rechtfertigender – Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Träger die Zuschüsse zu Unrecht (insbesondere durch unzutreffende, unvollständige oder falsche Angaben) erlangt hat,
- die entsprechenden Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist vorgelegt werden,
- die gewährten Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die mit den Zuschüssen verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit aufgehoben ist der Träger verpflichtet, die im jeweiligen Jahr erhaltenen Zuschüsse an die Stadt zurückzuerstatten.

Darüber hinaus sind die Zuschüsse seitens des Trägers an die Stadt zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften

- unwirksam ist oder
- mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder
- widerrufen wird.

Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Abs. 3 VwVfG. Sie beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Zinsen werden ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 5 % der gesamten Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 EUR, erhoben.

## **6. Beginn, Laufzeit, Kündigung**

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.09.2019 und endet am 31.08.2039.

Unter der Voraussetzung, dass der Haupt- und der Untermietvertrag über das Grundstück Wattstraße 125, 67065 Ludwigshafen (Flurstück Nr. 3784/32) um 5 Jahre verlängert wird, kann der Träger auch diese Vereinbarung einmalig durch einseitige Erklärung um fünf Jahre zu den Bedingungen dieser Vereinbarung verlängern.

Die Kündigung der Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung beim Kündigungsempfänger trägt der Kündigende.

## **7. Außerordentliche Kündigung des Vertrages**

Die Parteien können die Vereinbarung aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Hauptmietvertrag zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Wattstraße 125, 67065 Ludwigshafen (Flurstück Nr. 3784/32) und der Stadt endet oder aufgelöst wird.
- b. der Untermietvertrag zwischen der Stadt und dem Träger über das Grundstück Wattstraße 125, 67065 Ludwigshafen (Flurstück Nr. 3784/32) endet.
- c. eine der Parteien in solchem Maße gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt, dass der anderen Partei die Fortsetzung oder Durchführung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- d. der Träger sich auflöst oder aufgelöst wird.

- e. der Träger zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Trägers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Träger einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.
- f. der Träger den Betrieb der vertragsgegenständlichen Kindertagesstätte einstellt.
- g. dem Träger die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte entzogen wird.

## **8. Sonderkündigungsrecht**

Sofern dem Träger aufgrund des Betriebes der Kindertagesstätte nachweislich Kosten in einer Höhe entstehen, die der Träger nicht selbst tragen kann und die nicht von der Stadt oder dem Landesjugendamt übernommen werden, so verpflichten sich beide Parteien, über die Vereinbarungsbedingungen neu zu verhandeln. Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet mittels Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise sowie einer entsprechenden Kostenaufstellung nachzuweisen, dass er nicht in der Lage ist, die entstandenen Kosten zu tragen. Sollten dem Träger zu diesem Zeitpunkt keine aktuellen Verwendungsnachweise gemäß Nr. 5 der Vereinbarung vorliegen, ist der Träger verpflichtet einen Zwischenverwendungsnachweis nebst einer Kostenaufstellung vorzulegen. Können sich die Parteien nicht auf neue Vereinbarungsbedingungen einigen, hat der Träger die Möglichkeit die Vereinbarung zum Ende des 6. auf die Kündigungserklärung folgenden Monats zu kündigen.

## **9. Haftung**

Die Stadt haftet dem Träger gegenüber nicht, sofern dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung, Auflösung oder sonstigen Beendigung des Haupt- oder des Untermietvertrages ebenfalls nicht mehr fortgeführt werden kann und vorzeitig beendet werden muss. Dies gilt nicht, soweit der Stadt ein Verschulden an der Kündigung, Auflösung oder sonstigen Beendigung des Haupt- oder Untermietvertrages zur Last fällt. In diesem Fall trägt der Träger die Beweislast dafür, dass der Stadt ein Verschulden zur Last fällt.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **11. Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **12. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Ludwigshafen am Rhein \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Walter Münzenberger (Geschäftsführer)  
Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Stadt Ludwigshafen am Rhein